

## Ergänzende Bedingungen zur - Gas GVV -

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgung – GasGVV)

### 1. Ablesung der Messeinrichtungen (§ 11 GasGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber nach den Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG als Grundversorger übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

Die Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG ist als Grundversorger nach der GasGVV ebenfalls berechtigt, die Messeinrichtungen durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

### 2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 GasGVV)

Die Mitteilung über die Erweiterung oder Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten, die wesentlich vom ursprünglich angemeldeten Leistungsbedarf (z. B. zusätzliche Wärmeerzeuger oder Geräte mit einer deutlich größeren Leistung) abweichen, hat seitens des Kunden schriftlich zu erfolgen und soll folgende notwendige Angaben enthalten:

- a) Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, persönliche Identifikationsnummer (PIN))
- b) Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers
- c) Angaben zum Umfang und Zeitpunkt der Änderungen mit Leistungs- und Verbrauchsprognosen

### 3. Kündigung (§ 20 GasGVV)

Die Kündigung bedarf der Textform und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, persönliche Identifikationsnummer (PIN))
- b) Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers
- c) Angaben zum Zählerstand
- d) Angaben zur neuen Rechnungsanschrift

### 4. Abschlagszahlungen (§ 13 Abs. 1, 2 GasGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung an die Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG im laufenden Kalenderjahr elf monatlich gleiche Abschläge (Teilbeträge). Die Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

### 5. Vorauszahlungen (§ 14 GasGVV)

- 5.1 Die Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.
- 5.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG zu bezahlen sind.

### 6. Zahlungsweisen und Folgen des Verzuges (§§ 16 Abs. 2, 17 GasGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen an die Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG auf folgende Weise leisten:

- a) **durch Überweisung (auch Barüberweisung):** Überweisungen haben auf eines von der Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG mitgeteilten Konten unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- b) **durch SEPA-Basislastschriftmandat:** Durch das Lastschriftmandat ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines Lastschriftmandates muss schriftlich an die Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG erfolgen und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.
- c) **durch Barzahlung:** Bareinzahlungen können während der Öffnungszeiten direkt in der Geschäftsstelle An der Nonnenwiese 7, 31515 Wunstorf ausgeführt werden. Eine Bareinzahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag zum Fälligkeitstermin eingezahlt ist.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Daneben werden die vom Geldinstitut gegenüber der Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG erhobenen Kosten weiterberechnet.

### 7. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 Abs. 4 GasGVV)

- 7.1 Der Kunde, der die Einstellung der Versorgung verursacht, zahlt vor Wiederaufnahme der Versorgung die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung in Höhe des tatsächlich entstehenden Aufwandes.
- 7.2 Die Wiederherstellung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstandenen Kosten des tatsächlich entstehenden Aufwandes geltend machen.

### 8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom Januar 2021.

### 9. Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher)

- 9.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: **Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG, An der Nonnenwiese 7, 31515 Wunstorf, Telefon: (05031) 95 40 - 0, Fax: (05031) 1 49 88, E-Mail: info@stadtwerke-wunstorf.de.**

- 9.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.
- 9.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:  
**Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin,**  
**Telefon: (030) 2 75 72 40-0, Mo. – Di. 14.00 – 16.00 Uhr,**  
**Mi. – Do. 10.00 – 12.00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,**  
**Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.**
- 9.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (030) 2 24 80 - 500 oder (01805) 10 10 00 (Mo. – Do. 9.00 – 15.00 Uhr und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr), Fax: (030) 2 24 80 - 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.**
- 9.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

#### 10. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

## Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom Januar 2022

Folgende Preise werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

#### 1. Nicht umsatzsteuerpflichtig:

Die Kündigung bedarf der Textform und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- |   |  |
|---|--|
| a) für Rücklastschriften  | die jeweilige Gebühr des Kreditinstitutes  |
| b) für die Anmahnung fälliger Rechnungen  | Kosten der aktuell gültigen Briefzustellungsgebühren                             |
| c) bei Inkasso fälliger Abschläge bzw. Rechnungsbeträge   | 21,00 Euro   |
| d) die Einstellung / Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber, die der Kunde verursacht hat | Kosten nach tatsächlich entstehendem Aufwand durch Leistungen des Netzbetreibers |

#### 2. Umsatzsteuerpflichtig:

Zu den genannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

- |   |  |
|---|--|
| a) für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebnahme sowie Nachprüfung von Anlagen und Einstellung oder Wiederherstellung der Versorgung | Kosten nach tatsächlich entstehendem Aufwand durch Leistungen des Netzbetreibers |
| b) für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber vor Wiederaufnahme der Gasbelieferung                                     | Kosten nach tatsächlich entstehendem Aufwand durch Leistungen des Netzbetreibers |

Soweit die Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG berechtigt ist, den tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen, gelten die folgenden Stundensätze:

- |                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| a) Installateur               | 45,00 Euro/h |
| b) technischer Sachbearbeiter | 55,00 Euro/h |
| c) Meister                    | 65,00 Euro/h |
| d) Ingenieur                  | 95,00 Euro/h |